

Strafbestimmungen der Bekämpfung von Verbrechen gleichartiger Angriffsrichtung diejen.

Entsprechend ihren gemeinsamen Zügen unterscheidet die Wissenschaft acht Gruppen von besonderen Verbrechenobjekten; sie bildet danach folgendes System der Verbrechenarten :

1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Staatsverbrechen)

In dieser Gruppe von Verbrechen werden solche gesellschaftsgefährlichen Handlungen zusammengefaßt, die darauf gerichtet sind, die Deutsche Demokratische Republik, ihre ökonomischen oder politischen Grundlagen zu untergraben oder zu liquidieren oder die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik zu schwächen oder zu untergraben. Besondere Strafrechtsnormen, die Verbrechen dieser Art bekämpfen, sind das Gesetz zum Schutze des Friedens und Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum

Verbrechen dieser Art gefährden das Volkseigentum, das Eigentum der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder anderes gesellschaftliches Eigentum. Im Unterschied zu den gegen die ökonomischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichteten Staatsverbrechen zielen diese Verbrechen nicht darauf ab, die ökonomischen Grundlagen in ihrem Bestand anzutasten, sondern sie sind darauf gerichtet, das sozialistische Eigentum zugunsten gesellschaftlich nicht anerkannter individueller Interessen zu schmälern. Strafrechtsnormen, die Anschläge gegen das sozialistische Eigentum bekämpfen, sind z. B. das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums, die §§ 242 ff., 246, 259 bis 261, 263, 267 und 370 Ziff. 5 StGB und die Forst- und Feldstrafgesetze.

3. Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft (Wirtschaftsverbrechen)

Verbrechen dieser Art wenden sich gegen die ordnungsmäßige Durchführung der sozialistischen Planwirtschaft oder gegen die Maßnahmen der Regierung oder der Organe der Wirtschaftsverwaltung,